



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1993

Nummer 78

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	30. 11. 1993	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	970
2251	30. 11. 1993	Dritte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 3. FrequenzVO –	971
2254	30. 11. 1993	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bildschirmtext-Staatsvertrag (Btx-Zuständigkeitsverordnung)	972
45	30. 11. 1993	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (Artikel 4 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991) zuständigen Verwaltungsbehörden	972
	8. 12. 1993	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1994	973

2251

**Verordnung
über die Befreiung
von der Rundfunkgebührenpflicht
Vom 30. November 1993**

Aufgrund des Artikels 4 § 2 Nr. 1, 2 und 3 des 5. Rundfunkänderungsgesetzes vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 346) in Verbindung mit § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags vom 20. November 1991 (Artikel 4 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 - GV. NW. S. 408 -) wird verordnet:

§ 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e Bundesversorgungsgesetz (BVG);
2. a) Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung;
b) Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist;
3. Behinderte, denen nicht nur vorübergehend ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 vom Hundert zuerkannt ist und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können;
4. Personen, die Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegspferfürsorge nach dem BVG erhalten;
5. Personen, die Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz (LAG) erhalten oder denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c LAG ein Freibetrag zuerkannt wurde;
6. Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 BSHG oder nach § 27 a BVG oder nach § 27 d BVG erhalten;
7. Personen, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der Haushaltsangehörigen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus
 - a) dem Eineinhalbfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 BSHG) für den Haushaltsvorstand,
 - b) dem Einfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe für sonstige Haushaltsangehörige,
 - c) 30 vom Hundert des Regelsatzes der Sozialhilfe für jeden Haushaltsangehörigen, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
 - d) den Kosten für die Unterkunft (§ 79 BSHG).
 Das Einkommen bestimmt sich nach den §§ 76 bis 78 BSHG. Bei der Einkommensermittlung werden die Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht angerechnet.
8. Bewohnerinnen und Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen, Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen, deren nach dem BSHG zu berücksichtigendes Einkommen nach Abzug der von ihnen zu leistenden Heimkosten den angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 21 Absatz 3 BSHG zuzüglich eines Betrags in Höhe von 20 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands nicht übersteigt; Nummer 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Innerhalb der Haushaltsgemeinschaft wird die Gebührenbefreiung nur gewährt, wenn

- a) der Haushaltsvorstand selbst zu dem in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört,
- b) der Ehegatte des Haushaltsvorstands zu dem in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört oder
- c) ein anderer Haushaltsangehöriger, der zu dem in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört, nachweist, daß er selbst das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

§ 2

Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann der Westdeutsche Rundfunk Köln in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

§ 3

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfänger in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

(1) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. In Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, sowie in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und in Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für Behinderte;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII), insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheimen, in Jugendherbergen, in Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), in Einrichtungen über Tag und Nacht, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 72 BSHG.

(2) Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Absatz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebs oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen gemäß § 3 Nr. 20 Gewerbesteuer-gesetz von der Gewerbesteuer befreit sind.

§ 4

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in allgemein- und berufsbildenden Schulen

Für Rundfunkempfangsgeräte, die für ein volles Kalenderjahr in öffentlichen Schulen sowie in staatlich genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule zu Unterrichtszwecken zum Empfang bereitgehalten werden, wird Gebührenbefreiung für die letzten drei Monate des Jahres gewährt.

§ 5

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Ein Antrag kann nur von solchen Rundfunkteilnehmerinnen oder Rundfunkteilnehmern gestellt werden, die das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts gemäß § 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (Artikel 4 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 - GV. NW. S. 408 -) angezeigt haben oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung anzeigen.

(2) Über den Antrag entscheidet in den Fällen des § 1 die Gemeinde, in deren Bezirk das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können allgemeine Richtlinien und Einzelweisungen erlassen, um die rechtmäßige und einheitliche Durchführung der Aufgabe sicherzustellen.

(3) In den Fällen der §§ 3 und 4 ist der Antrag unmittelbar an den Westdeutschen Rundfunk Köln zu richten, der über den Antrag entscheidet. Das gleiche gilt für Anträge privater Rundfunkveranstalter oder -anbieter nach § 5 Abs. 7 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für solche Rundfunkempfangsgeräte, die sie für betriebliche, insbesondere studio- und überwachungstechnische Zwecke zum Empfang bereithalten.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann verlangen, daß in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 4 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 20 Gewerbesteuergesetz nachgewiesen wird.

(5) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird vom Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats an längstens für jeweils drei Jahre gewährt. Wird der Antrag vor Ablauf der Frist eines gültigen Befreiungsbescheids gestellt, wird der Beginn der neuen Befreiung auf den Ersten des Monats nach Ablauf der Frist festgesetzt. Treten Tatsachen ein, wonach eine Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht entfällt, so endet die Befreiung. Die oder der Berechtigte hat alle Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

§ 6

Übermittlung von Befreiungsdaten

(1) Befreit die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zuständige Bewilligungsbehörde eine Rundfunkteilnehmerin oder einen Rundfunkteilnehmer aus sozialen Gründen (§ 1 Abs. 1) von der Pflicht, Rundfunkgebühren zu zahlen, teilt sie dies dem Westdeutschen Rundfunk Köln oder der von ihm nach § 8 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag beauftragten Stelle zum Vollzug der Rundfunkgebührenbefreiung mit. Die Mitteilung darf nur folgende personenbezogene Daten (Befreiungsdaten) enthalten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Anschrift (Haupt- und Nebenwohnung),
4. Teilnehmernummer der Rundfunkteilnehmerin oder des Rundfunkteilnehmers,
5. Familienstand,
6. Befreiungszeitraum.

(2) Werden mit einem abgelehnten Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung zugleich auch Rundfunkempfangsgeräte erstmalig zum Empfang angemeldet, so ist diese Anzeige an den Westdeutschen Rundfunk Köln oder die von ihm nach § 8 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag bestimmte Stelle weiterzuleiten. Die Anzeige darf nur die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Daten enthalten.

(3) Endet eine Rundfunkgebührenbefreiung aus sozialen Gründen (§ 1 Abs. 1) wegen Wegfalls oder Änderung der für eine Befreiung maßgeblichen Voraussetzungen vor Ablauf des Befreiungszeitraums, so teilt die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zuständige Bewilligungsbehörde dies dem Westdeutschen Rundfunk Köln oder der von ihm nach § 8 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag beauftragten Stelle unverzüglich mit. Die Mitteilung darf nur die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten unter Angabe des vorzeitigen Endes des Befreiungszeitraums enthalten.

(4) Die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Bewilligungsbehörden erfassen die nach § 1 Abs. 1 aus sozialen Gründen erteilten Befreiungen nach Anzahl und Befreiungsgrund ohne personenbezogene Merkmale und leiten diese Daten dem Westdeutschen Rundfunk Köln oder der von ihm nach § 8 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag beauftragten Stelle zur statistischen Auswertung zu.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 24. Januar 1980 (GV. NW. 1980, S. 88) außer Kraft.

(2) Befreiungsbescheide, die auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften erteilt worden sind, werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

Düsseldorf, den 30. November 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

- GV. NW. 1993 S. 970.

2251

Dritte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 3. FrequenzVO -

Vom 30. November 1993

Aufgrund § 3 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172), in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 9 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254) und Artikel 5 Abs. 2 des 5. Rundfunkänderungsgesetzes vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 346) wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die in Artikel 2 Abs. 4 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254) getroffene Zuordnung von Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für landesweites Fernsehen durch Veranstalter nach dem LRG NW wird wie folgt geändert:

Sender- stand- ort	Kanal	max. Strahlungs- leistung in Watt von... auf...	max. effektive Antennen- höhe in m von ... auf...	Richtdiagramm (ND = Rund- strahlung) D (= keine Rundstrahlung) von... auf...
Bielefeld	59	von 200 auf 1000	345	von ND auf D
Krefeld	33	von 200 auf 800	von 84 auf 95	ND
Münster	51	von 100 auf 1000	von 210 auf 220	von ND auf D

§ 2

Die in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172) getroffene Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch den WDR wird wie folgt geändert:

Sender- stand- ort	Kanal	max. Strahlungs- leistung in Watt von... auf...	max. effektive Antennen- höhe in m	Richtdiagramm (ND = Rund- strahlung) D (= keine Rundstrahlung)
Aachen	24	von 200 000 auf 400 000	385	D

§ 3

Die in Artikel 2 Abs. 1 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254) getroffene Zuordnung von Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW wird wie folgt geändert:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt von... auf...	max. effektive Antennenhöhe in m von... auf...	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) D (= keine Rundstrahlung) von... auf...
Krefeld	87,7	von 100 auf 200	von 84 auf 59	D

§ 4

Folgende Übertragungskapazität wird zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW der LfR zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) D (= keine Rundstrahlung)
Balve	94,6	20	276	ND

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

- GV. NW. 1993 S. 971.

2254

**Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem
Bildschirmtext-Staatsvertrag
(Btx-Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 30. November 1993

Aufgrund des Artikels 4 § 2 Nr. 5 des 5. Rundfunkänderungsgesetzes vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 346) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden für Maßnahmen nach § 13 Bildschirmtext-Staatsvertrag (Artikel 8 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 - Bek. v. 20. November 1991 [GV. NW. S. 408] -) sind:

1. der Regierungspräsident Arnsberg, für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster
2. der Regierungspräsident Köln für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Bildschirmtext-Staatsvertrag wird den nach § 1 zuständigen Behörden übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bildschirmtext-Staatsvertrag vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 273) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1993 S. 972.

45

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach § 9 Rundfunkgebührenstaatsvertrag
(Artikel 4 des Staatsvertrags
über den Rundfunk im vereinten Deutschland
vom 31. August 1991)
zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 30. November 1993

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (Artikel 4 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 - GV. NW. S. 408 -) wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 9 des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 28. Juli 1976 (GV. NW. S. 291) zuständigen Verwaltungsbehörden außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1993 S. 972.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 1994**

Vom 8. Dezember 1993

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1994 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 3. Dezember 1993 auf 6,50 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1993

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1993 S. 973.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359